

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019**

Hinweis:

Dieser Verordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.04.2019 –
Amtsblatt Nr. 6 vom 11.04.2019)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für das Gebiet der Stadt Haltern am See verordnet:

§ 1

- (1) Im innerstädtischen Bereich dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a) am Sonntag des vollen Wochenendes, das dem 1. Mai folgt
 - b) am ersten Sonntag im September
 - c) am Sonntag des vollen Wochenendes, das Allerheiligen folgt
 - d) am ersten Sonntag im Dezember

- (2) Der innerstädtische Bereich nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst die folgenden Straßen:

Rekumer Straße / Muttergottesstiege / Markt / Merschstraße / Lippstraße / Mühlenstraße / Lippmauer / Grabenstiege / Wehrstraße / Disselhof / Goldstraße / Zum Mühlengraben / Richthof / Zum Stadtgraben / Kirchstraße / Kirchgasse / Blombrink / Turmstraße / Zaunstraße / Gantepoth / Gaststiege / Alisowall / Koepfstraße (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 9) / Lavesumer Straße (Haus-Nrn. 1 bis 3) / Weseler Straße (Haus-Nrn. gerade 16 bis 28 sowie ungerade 19 bis 31), Rochfordstraße (Haus-Nrn. gerade 32 bis 40 sowie ungerade 31 bis 37), Südwall, Schüttenwall (Haus-Nrn. gerade 4 bis 30), Nordwall (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 55)

Eine entsprechende Übersichtskarte ist dieser Verordnung als Anlage beigelegt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2039, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird; andernfalls tritt sie außer Kraft.

